



Reglement Kinderbetreuung (Bestandteil des Betreuungsvertrags)

29.09.2022, Version 04

Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	2
2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde	2
3. Vermittlungsgebühr und Betreuungsvertrag	2
3.1. Umtriebs-Pauschale bei Nicht-Antreten des Betreuungsvertrags	2
3.2. Mitgliedschaft Kinderkrippenverein Dietikon	2
4. Eingewöhnungszeit	2
5. Finanzielles.....	2
5.1. Mahlzeitenschädigung und weitere Spesen	3
5.1.1. Fahrspesen.....	3
5.2. Sonderzuschlag	3
6. Zahlungsmodus.....	3
7. Vertragsänderungen	4
8. Betreuungszeiten	4
9. Abwesenheit	4
9.1. Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson Tagesfamilien	4
10. Kündigung	5
11. Ferien der Betreuungsperson	5
12. Schweigepflicht	5
13. Versicherung	5
14. Weitere Pflichten	5
15. Standortgespräche.....	6
16. Gültigkeit und Änderungen.....	6

KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Tagesfamilienvermittlung • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Mobile 079 670 10 47 • tagesfamilien@kkvd.ch
Geschäftsstelle • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Tel. 044 740 26 54 • willkommen@kkvd.ch

www.kkvd.ch



1. Gültigkeitsbereich

Diese Regeln bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und dem Kinderkrippenverein Dietikon, in Bezug auf den Betreuungsplatz des Kindes in den vom Kinderkrippenverein Dietikon angestellten Tagesfamilien.

2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die bewilligungspflichtigen Tagesfamilien liegt bei den zuständigen Behörden. Die Tagesfamilien erfüllen die gesetzlichen Richtlinien des Kanton Zürichs im Sinne der V TaK (Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten).

3. Vermittlungsgebühr und Betreuungsvertrag

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Webseite www.kkvd.ch in den Downloads heruntergeladen werden.

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit erfolgt, sobald sämtliche benötigten Unterlagen bei der Bereichsleitung Tagesfamilien eingegangen sind und die Vermittlungsgebühr von CHF 200.00 überwiesen wurden. Für nachträgliche Geschwisterverträge wird eine Vermittlungsgebühr von CHF 100.00 fakturiert.

Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Beitrag vor dem Eintritt des Kindes in die Tagesfamilie und deckt die Vermittlungsarbeit, sowie die administrativen Aufwände ab. Die Vermittlungsgebühr wird nur zurückerstattet, wenn seitens des Kinderkrippenvereins Dietikon kein Vermittlungsangebot gewährleistet werden kann.

3.1. UMTRIEBS-PAUSCHALE BEI NICHT-ANTRETEN DES BETREUUNGSVERTRAGS

Sofern der Betreuungsvertrag seitens der Eltern nicht wie vereinbart eingehalten wird, erhebt der Kinderkrippenverein Dietikon eine Umtriebspauschale von CHF 1000.00, zahlbar innert 10 Tagen, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist (s. Punkt 10) nach Erhalt der schriftlichen Kündigung.

3.2. MITGLIEDSCHAFT KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags können die Eltern Vereinsmitglieder des Kinderkrippenvereins Dietikon werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Jahr.

4. Eingewöhnungszeit

Das Kind, das sich in zwei Familien zurechtfinden soll, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

5. Finanzielles

Jede Gemeinde im Bezirk Dietikon regelt die Subventionierung des Betreuungsplatzes über ein Gemeinde internes Reglement.

Wer Anrecht auf einen subventionierten Betreuungsplatz erhält, hängt vom steuerbaren Einkommen ab und wird durch die jeweilige Gemeinde oder das Kontingent über die Anzahl subventionierter Betreuungsstunden entschieden. Diese wird durch die Bereichsleitung Tagesfamilien überwacht.



Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK), vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. August 2020, gibt vor, den Betreuungsplatz von Säuglingen in Tagesfamilien mit einem Faktor von 1.5 zu rechnen. Dies sieht in der Berechnung des jeweiligen Tarifes folgendermassen aus:

Der Vollkostenansatz für Eltern:

	Kinder < 18 Monate	Kinder > 19 Monate
Pro Betreuungsstunde	CHF 15.35	CHF 12.10
Pro Wartestunde		CHF 4.40

Für Eltern, welche subventionierte Betreuungsstunden erhalten:

	Kinder < 18 Monate	Kinder > 19 Monate
Pro Betreuungsstunde	subventionierter Tarif. & CHF 3.25	subventionierter Tarif
Pro Wartestunde		CHF 4.40

Für Eltern, welche Sozialhilfe beziehen, wird nach der schriftlichen Anmeldung, eine Kostengutsprache der jeweiligen Gemeinde eingeholt.

5.1. MAHLZEITENSCHÄDIGUNG UND WEITERE SPESEN

Frühstück oder grosse Zwischenmahlzeit:	CHF	2.50
Mittagessen für Kinder bis 6 Jahre:	CHF	5.00
Mittagessen für Kinder ab 6 Jahre bis 12 Jahre:	CHF	7.00
Mittagessen für Kinder ab 12 Jahre:	CHF	9.00
Znüni/Zvieri	CHF	1.25
Abendessen:	CHF	4.00
Übernachtung:	CHF	15.00

5.1.1. FAHRSPESEN

Abgesprochene Autofahrten für das Kind werden mit CHF 0.70 pro Km den Eltern in Rechnung gestellt. Zusätzliche Spesen sind mit den Eltern im Voraus abgesprochen und werden monatlich abgerechnet.

5.2. SONDERZUSCHLAG

Sonntagszuschlag	25 %
Erhöhter Betreuungsbedarf*	20 – 50 %

* bei Sprachförderung, Beeinträchtigung des Kindes usw., muss durch eine Fachstelle nachgewiesen sein

6. Zahlungsmodus

Die im Betreuungsvertrag angegebene Betreuungszeit ist für die Rechnung verbindlich. Der Kinderkrippenverein Dietikon stellt den Eltern rückwirkend zum vergangenen Monat, Rechnung über die von der Betreuungsperson erbrachten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt bis spätestens am 11. Tag des Folgemonats. Der Betrag ist innert 10 Tagen durch Einzahlung auf das Bankkonto zu begleichen.



7. Vertragsänderungen

Änderungen der Betreuungszeit kann zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Änderung wird schriftlich an die Bereichsleitung eingereicht. Eine Erhöhung kann je nach Platzangebot jederzeit möglich sein. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Bereichsleitung Tagesfamilien und wird den Eltern innerhalb nützlicher Frist mitgeteilt.

8. Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang | die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson Tagesfamilien und den Eltern vereinbart und im Betreuungsvertrag verbindlich festgehalten.

Es gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag, respektive vier Stunden pro Woche.

Vorschulkindern werden mindestens vier Stunden am Stück betreut, um ihnen Stabilität im Tagesablauf zu geben.

Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut, um die Vertrautheit mit der Betreuungsperson aufzubauen und zu festigen. Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Betreuungsperson mindestens eine Woche im Voraus über die Betreuungszeit informiert werden, damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind | ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und abzuholen.

9. Abwesenheit

Absenzen des Tageskindes (z.B. bei Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Betreuungsperson Tagesfamilien in jedem Fall bis spätestens am Vorabend bis 18.00 Uhr zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen, unabhängig vom Grund der Absenz hat die Betreuungsperson Tagesfamilien Anspruch auf Lohn.

Die Betreuungsperson Tagesfamilien ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern stehen in der Verantwortung die Betreuungsperson Tagesfamilien und die Bereichsleitung Tagesfamilien über gesundheitliche Probleme des Kindes, wie Verabreichung von Medikamenten, eventuelle Diäten oder Krankheiten zu informieren.

Die vereinbarten Betreuungstage und -zeiten, sowie das Eintrittsdatum sind integrale Bestandteile des Vertrags. Die gebuchten Tage können nicht getauscht werden und Abwesenheiten können nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

9.1. ABWESENHEITSVERTRETUNG DER BETREUUNGSPERSON TAGESFAMILIEN

Kann die Betreuungsperson Tagesfamilien wegen Krankheit oder Unfall, die Betreuung nicht übernehmen, informiert sie unverzüglich die Eltern und die Bereichsleitung Tagesfamilien.

Eine allfällige Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson Tagesfamilien, wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen. Die Abmachung wird im Betreuungsvertrag festgehalten. Bei Wunsch nach Vertretung seitens der Eltern, organisiert die Bereichsleitung Tagesfamilien eine alternative Betreuung. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung wird eine neue Regelung getroffen.



10. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann jeweils mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich an die Bereichsleitung Tagesfamilien eingereicht werden.

Die Eltern verpflichten sich, die Betreuungskosten bis zum Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist als Schadenersatz im Sinne von Art. 404, Abs. 2 OR zu bezahlen. Ist die Stundenzahl der wöchentlichen Arbeitszeit der Betreuungspersonen unregelmässig, ist die durchschnittliche Stundenzahl der vorangegangenen drei Monate, für die Berechnung der monatlichen Betreuungskosten massgebend.

Bei Kindern, die durch ihr Verhalten in der Tagesfamilie Schwierigkeiten bereiten, ist die Betreuungsperson in Tagesfamilien besonders auf Mithilfe und Unterstützung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, können in Absprache mit den Eltern, auch andere Fachpersonen beigezogen werden. Ist ein Kind trotz intensiver Bemühungen in der Tagesfamilie nicht mehr tragbar, kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden.

Bei unbegründeten Zahlungsrückständen der Elternbeiträge von mehr als zwei Monaten, kann das Betreuungsverhältnis nach Rücksprache mit der Leitung Geschäftsstelle des Kinderkrippenvereins Dietikon gekündigt werden.

11. Ferien der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anrecht auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Die Betreuungsperson teilt Anfang des neuen Jahres jeweils die Ferien für das ganze Kalenderjahr den Eltern und der Bereichsleitung Tagesfamilien mit. Die Ferienentschädigung ist im Elterntarif einberechnet und wird den Betreuungspersonen als prozentmässiger Anteil des Stundenlohnes bezahlt.

In gegenseitigem Einverständnis mit der Betreuungsperson ist es möglich, mehr Ferientage vertraglich zu regeln. Dies wird konkret im Betreuungsvertrag geregelt.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung in Tagesfamilien statt.

12. Schweigepflicht

Die Eltern und die Tagesfamilien sind an die Schweigepflicht gebunden. Diese gilt auch nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und gegenüber Behörden und Dritten.

13. Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern und wird mit der privaten Krankenkasse abgedeckt. Bitte melden Sie allfällige Unfälle direkt bei ihrer Krankenkasse.

Für Sachschäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern privat und vollumfänglich.

Die Eltern bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, dass sie ihrerseits eine Haftpflichtversicherung für das abzugebende Kind abgeschlossen haben.

14. Weitere Pflichten

Die Eltern verpflichten sich, sämtliche für das Betreuungsverhältnis wichtige Informationen unverzüglich der Betreuungsperson sowie der Bereichsleitung mitzuteilen.

Adressänderungen werden der Bereichsleitung und der Betreuungsperson umgehend schriftlich mitgeteilt.



15. Standortgespräche

Die Bereichsleitung führt zusammen mit der Betreuungsperson ein jährliches Standortgespräch mit den Eltern.

16. Gültigkeit und Änderungen

Der Kinderkrippenverein Dietikon behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Dieses Reglement ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrags und wird mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags rechtsgültig

Das Reglement Kinderbetreuung tritt per 01.10.2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juni 2021.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Geschäftsleitung und der Vorstand des Kinderkrippenvereins Dietikon

29. September 2022